



Reglement über den Schutz und die Nutzung im Gebiet Egelsee

Vom 13. Dezember 1983 (Stand 13. Mai 1986)

Die Gemeinde Bergdietikon,

gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 2. Juni 1979, § 143 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Januar 1971, §§ 4 und 8 des Dekretes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 sowie § 11 der Verordnung über den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 2. März 1970

erlässt:

§ 1 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

¹ Das im Schutzzonenplan M 1:1'000 bezeichnete Gebiet wird unter Schutz gestellt.

² Der Schutzzonenplan mit den drei eingetragenen Schutzzonen A, B und C wird als Bestandteil dieses Reglementes erklärt.

§ 2 Zweck

¹ Das Schutzgebiet dient der Erhaltung des Landschaftsbildes, dem Schutz und der Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3 Schutzbestimmungen Zonen A, B und C

¹ Innerhalb der Schutzzonen A, B und C gelten folgende Schutzbestimmungen:

- a) Das Einfangen von Tieren sowie das Ansiedeln landes- und standortsfremder Tier- und Pflanzenarten ist nicht gestattet. Eier, Larven, Puppen und Nester etc. dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden.

- b) Das Feuermachen, Picknicken, Abkochen und Lagern ist nur an den dafür bestimmten Stellen und Rastplätzen zulässig. Der Gemeinderat legt nach Rücksprache mit den Grundeigentümern 7 bis 8 Feuerstellen fest.
- c) Es ist jedes Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen ausserhalb der bezeichneten Sammelstellen untersagt.
- d) Das Befahren mit Motorrädern Mopeds und Motorfahrrädern sowie das Reiten ist im gesamten Schutzgebiet verboten.
- e) Massnahmen, die das Schutzgebiet in ökologischer Hinsicht gefährden, wie Düngungen, Abwasserzuleitungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes, sind zu unterlassen.
- f) Jegliche Verursachung von Lärm, z.B. durch Laufenlassen von Radioapparaten, Tonbändern, Modellflugzeugen usw. ist nicht gestattet.
- g) Das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen und Reklameeinrichtungen ist nicht zulässig.
- h) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 4 Zusätzliche Schutzbestimmungen der Zone A

¹ Im engsten Schutzgebiet der Zone A gelten zur Erhaltung und Pflege zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung ist untersagt.
- b) Das Errichten von Anlagen, Bauten und Werken jeder Art (z.B. Einfriedungen, gärtnerische Spezialkulturen, Entwässerung, Abgrabungen und Aufschüttungen) sind nicht gestattet, ausgenommen sind ein bis zwei Stege als Seezugang für Badende gemäss § 4 Abs. 1 lit. h. Anlagen, die der Erhaltung und Verbesserung des Naturschutzgebietes dienen, sind zulässig. Sie haben im Einvernehmen mit den Grundeigentümern zu erfolgen.
- c) Das Beweiden ist verboten.
- d) Der Zutritt und Aufenthalt darf nur auf den markierten Wegen und Rastplätzen erfolgen. Das Aufstellen von Zelten ist untersagt.
- e) Das Pflücken, Ausgraben und Beschädigen von Pflanzen sowie das Abbrennen von Streue und Sträuchern ist nicht gestattet.
- f) Das Entfernen, Versetzen und Neuanpflanzen von Bäumen und Sträuchern bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- g) Im See sind verboten das Befahren mit Booten, Flossen, Luftmatratzen und Modellbooten aller Art, wassersportliche Veranstaltungen sowie das Aussetzen und Entnehmen von Fischen ohne Bewilligung.

- h) Das Baden im See ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Der Gemeinderat legt nach Rücksprache mit den Grundeigentümern ein bis zwei Zutritte fest.
- i) Das Eislaufen ist auf der offenen Eisfläche auf eigene Verantwortung gestattet. Das Befahren und Begehen von Schilf- und Seegraspartien ist, auch aus Sicherheitsgründen, untersagt.
- k) Soweit dieses für die Erhaltung des reichhaltigen und seltenen Pflanzenbestandes nötig ist, sind Schilf und Streue alle ein bis zwei Jahre, nach den Weisungen des Gemeinderates, zu schneiden. Weitere Verbuschungen sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
- l) Die Magerwiese ist alljährlich im Herbst zu mähen (ab 1. September).
- m) Nicht standortgerechte und unerwünschte Pflanzen im Ried und an der waldfreien Böschung, die dem Schutzzweck widersprechen, können entfernt werden. Dazu bedarf es der Orientierung der Eigentümer.

§ 5 Zusätzliche Schutzbestimmungen der Zonen A und B

¹ In den Zonen A und B gelten zur Erhaltung und Pflege eines möglichst naturnahen Waldbestandes folgende Bestimmungen:

- a) Es ist eine natürliche Verjüngung anzustreben. Geometrische und flächenhafte Aufforstungen mit Fichten sind nicht zulässig.
- b) Die natürliche zutage tretenden Quellen dürfen weder gefasst noch durch andere Massnahmen zugeschüttet werden. Die Quellfluren sind zu erhalten. Ausgenommen ist die bereits gefasste und durch die Gemeinde-Wasserversorgung Bergdietikon genutzte Quelle «Schlossrai».

§ 6 Zusätzliche Schutzbestimmungen der Zone C

¹ In der Schutzzone C ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung im bisherigen Rahmen unter Berücksichtigung einer standortgerechten Artenmischung durchzuführen.

§ 7 Ausnahmen

¹ Vorbehalten bleiben folgende Nutzungsbestimmungen:

- a) Die Ausübung der Jagd und Fischerei gemäss kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung.

- b) Das Recht der Eigentümer bezüglich Streue, Heu und Holznutzung. Die Eigentümer oder deren Beauftragte sind berechtigt, die nötigen Arbeiten mit zweckmässigen Arbeitsgeräten zu verrichten.
- c) Veränderungen und Vorkehrungen im Interesse der Wahrung oder Verbesserung des Naturhaushaltes des Naturschutzgebietes.

² Der Gemeinderat ist, im Einvernehmen mit den Grundeigentümern, berechtigt, für Pflege und Unterhaltsarbeiten sowie für wissenschaftliche Forschungsarbeiten, die im Interesse des Naturschutzes liegen, Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

§ 8 Markierung

¹ Der Gemeinderat kennzeichnet das Naturschutzgebiet durch zweckmässige Markierung und Orientierungstafeln.

§ 9 Aufsicht und Pflege

¹ Aufsicht und Pflege im Naturschutzgebiet sind Sache des Gemeinderates. Er setzt hierfür eine Kommission ein, welche die notwendigen Arbeiten unter seiner Verantwortung durchführt.

§ 10 Kosten der Pflege

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, die nötige Pflege auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Er bestimmt auch den jeweils geeigneten Zeitpunkt für die einzelnen Massnahmen. Die Eigentümer haben die Vornahme der Pflegemassnahmen zu dulden. Sie müssen über derartige Massnahmen orientiert werden. Das bei Pflegemassnahmen anfallende Material bleibt Besitz der Grundeigentümer.

§ 11 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss §§ 219 - 221 des Baugesetzes mit Haft oder Busse bestraft. Für das gemeinderätliche Strafverfahren gilt § 112 des Gemeindegesetzes. Kommt eine Busse von über CHF 200 oder eine Haftstrafe in Frage, so erstattet der Gemeinderat beim Bezirksamt Strafanzeige.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Schutzzonenplan

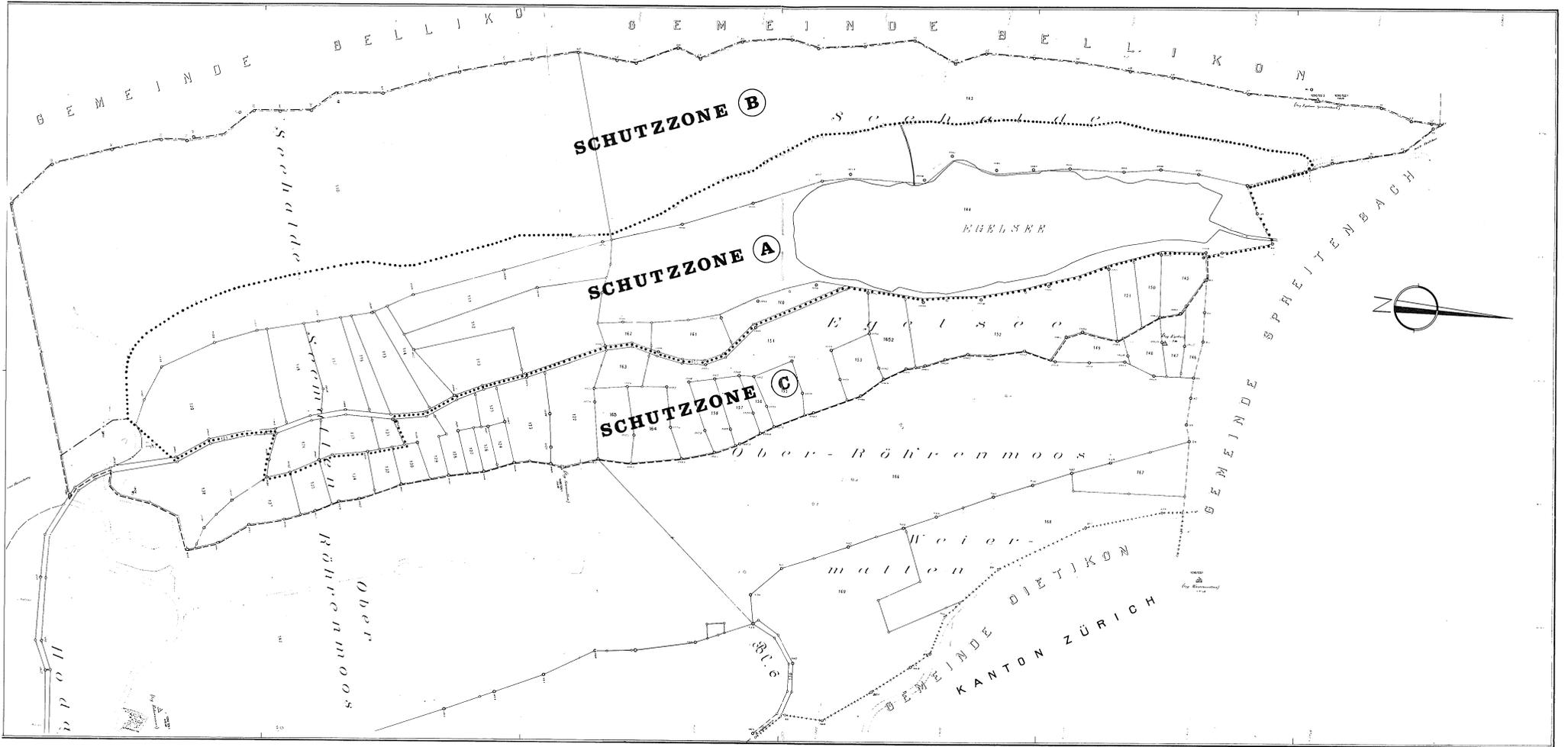
Anhang 2: Pflege, Gestaltung

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.12.1983	13.05.1986	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.12.1983	13.05.1986	Erstfassung	-



Pflege, Gestaltung

a) Verantwortung

Schutzgebiete in der Grössenordnung des Egelsees erfordern eine autorisierte Kommission, die die Verantwortung und Aufsicht übernimmt. Sie plant, organisiert und leitet die Unterhaltsarbeiten.

Autorisierte Person oder Kommission für Pflege und Unterhalt erforderlich

Die Verantwortung für die Durchsetzung der Schutzverordnung liegt grundsätzlich bei den Gemeindebehörden.

b) Zugang zum Schutzgebiet

Der engere Schutzbereich (Schutzzone A) ist grundsätzlich für den Besucher ausser an den dafür vorgesehenen Stellen nicht zugänglich. Dem Besucher soll aber ein genügend attraktiver Rundwanderweg um das ganze Gebiet herum angeboten werden, damit die anderen zusätzlich entstandenen Trampelpfade mit geeigneten Mitteln abgesperrt werden können. Trotz Verbot wird auf dem Uferweg am Ostufer mit Mopeds gefahren, zudem ziehen die Reiter den Weg bei nassem Boden sehr stark in Mitleidenschaft. Es ist deshalb zu prüfen, wenn die Verbote weiterhin überschritten werden, ob nicht in geeigneter Form Abschränkungen anzubringen sind, die nur vom Forstdienst, den Gemeindearbeitern und dem Pflegepersonal geöffnet werden können.

Zugang muss klar geregelt werden

c) Zugang zum See

Der Zugang zum See (baden) ist an den zwei im Gestaltungsplan festgelegten Stellen gestattet.

- An der süd-östlich gelegenen Stelle (Hauptzugang) ist der bestehende Sprungturm auf Zusehen hin zu belassen. Bei einer notwendigen Erneuerung desselben ist ein Holzsteg maximal ein Meter über dem Wasserspiegel anzustreben.
- Beim nord-östlich gelegenen Zugang ist der alte, defekte Steg durch einen Holzsteg, über den Sumpf und maximal 20–30 cm über dem Wasserspiegel, zu ersetzen. Der Schilfgürtel ist bis an diesen Steg heranzupflanzen und notfalls mit Abschränkungen zu schützen.

d) Wissenschaftliche Betreuung

Die Bestände der wichtigsten Tiere (Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen) und Pflanzen (geschützte und seltene Arten) sollten sporadisch überwacht und protokollarisch festgehalten werden. Eine gründliche und systematische Untersuchung ist aus Personalgründen kaum möglich. Zu besserer wissenschaftlicher Betreuung müssen fähige (Amateur-)Biologen gewonnen werden.

Wissenschaftliche Betreuung wäre vorteilhaft

Erholungsbetrieb mittels Gestaltungsmassnahmen lenken

Minimaler Ausbau eines Uferweges

Aktive Biotopgestaltung sehr sorgfältig abklären

Ried und Streuwiese alljährlich mähen

Einzelne Saumvegetationen können ganz sich selber überlassen werden

e) Gestaltung

Gestaltungsmassnahmen sind Eingriffe mit dem Ziel, den naturschützerischen Wert eines Schutzgebietes zu erhalten oder zu heben. Im Falle des Egelsees sollen sie möglichst dahin zielen, den Erholungsbetrieb im engeren Schutzgebiet auf ein Minimum zu beschränken. Grundsätzlich soll das Westufer ganz von Erholungseinrichtungen freigehalten werden, dafür sollen aber am Ostufer einige vorbereitete Feuerstellen und Rastplätze am Riedrand und am Seeufer angeboten werden. Die übrigen Feuerstellen und Trampelpfade sind demzufolge mittels geeigneten Gestaltungsmassnahmen aufzuheben. Bei den vorbereiteten Rast- und Feuerstellen sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass diese Plätze nachträglich durch die Besucher ausgeweitet werden. Dies ist besonders bei den Stellen, die in der Ufervegetation liegen, wichtig. Der Rundwanderweg ist auf halber Höhe dem Heitersberg entlang zu führen und mit einem Minimum an Aufwand nach forstlichen Kriterien, unter Berücksichtigung der landschaftlichen und erdbaumechanischen Erfordernisse (Rutschgebiet), zu sanieren. Zu prüfen wäre auch ein zusätzlicher Aufstieg im Süden zum Höhenweg auf der Krette des Heitersberges. Zum besseren Schutz der Amphibien sollte geprüft werden, ob vom See unabhängige Tümpel und Teiche mit unterschiedlichen Tiefen sinnvoll wären. Die genauen Standorte und Ausgestaltungen müssten jedoch zusammen mit Botanikern und Amphibienspezialisten sehr sorgfältig abgeklärt werden.

f) Unterhalt

Ried und Streuwiesen, die nicht durch den Eigentümer oder einen Pächter genutzt werden, sind mindestens alle zwei Jahre, die Magerwiese alle Jahre zu mähen. Für die Lebewesen im Schilf wäre es von Vorteil, wenn alle Jahre alternativ immer nur ein Teil gemäht würde, um den Tieren weiterhin Nahrungs- und Deckungsraum zu erhalten. Die Mahd ist nach erfolgtem Schnitt aus dem Gebiet herauszunehmen.

Die Ufer- und Saumvegetationen brauchen wenig Pflege. Nötigenfalls sind Unkrautnester und standortfremde Pflanzen zu beseitigen. Die Saumvegetation, die vom Eigentümer nicht mehr bewirtschaftet wird, soll bewusst sich selber überlassen werden, um so wieder kleine Urwälder zu erhalten.

Weitere Arbeiten, die periodisch anfallen, sind:

- Entbuschen der Wiesen
- Wegunterhalt und Ersetzen von beschädigten Markierungen
- Reparatur und Unterhalt der Erholungseinrichtungen
- Entfernen von Unrat und Abfällen
- Regeneration von Teichen und Tümpeln

g) Zeitplan

Die meisten Arbeiten werden in den Monaten Oktober, November und Dezember ausgeführt. Für den Streueschnitt in stark vernässten Mulden kommen allenfalls kalte, schneearme Winterperioden in Frage, wenn der gefrorene Boden das Einsinken der Mähmaschine verhindert.

Pflege und Unterhalt im Herbst bis Winter günstig

h) Personal

Unterhalt und Pflege sollen zusammen oder im Einvernehmen mit dem Eigentümer und durch freiwillige Helfer, wie z. B. Vereine und Jugendgruppen, durchgeführt werden. Falls nötig, müssten allenfalls Gemeinde und Kanton um Unterstützung oder Übernahme der Arbeiten angegangen werden. Zudem wäre es von Vorteil, wenn sich ein bis zwei Personen das ganze Jahr hindurch um die laufend anfallenden Kleinarbeiten kümmern könnten.

Unterhalt vorab durch den Eigentümer und freiwillige Helfer

i) Werkzeuge und Maschinen

Im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegeplanes ist die Beschaffung von Geräten und Maschinen abzuklären. Benachbarte Gemeinden mit pflegeintensiven Naturschutzgebieten können sich beim Kauf von teuren Gerätschaften auch zusammenschliessen. Dabei ist zu beachten, dass bei Maschinen, die längere Zeit ungebraucht herumstehen, sog. Standschäden auftreten können.

Teure Maschinen lohnen sich für einzelne Gebiete selten

Aus diesem Grund muss man sich überlegen, ob in bezug auf die Benutzung von Mähmaschinen, Selbstfahrladewagen und Traktoren mit einem oder mehreren Landwirten ein Abkommen geschlossen werden sollte.

Abkommen mit Landwirt (en) anstreben

k) Finanzplan

Bei der Schaffung eines Schutzgebietes muss man auch die Gestaltungs- und Unterhaltskosten einplanen. Am Anfang ergeben sich meist höhere Kosten, etwa für die Aushebung eines Teiches, den Bau eines kleinen Geräteschuppens oder den Ankauf von Werkzeug. Später entstehen laufend Kosten durch Reparaturen, Löhne und andere Entschädigungen, die am besten jährlich einmal budgetiert werden.

Ausgaben am besten jährlich budgetieren

l) Information

Informationen über bestehende Schutzgebiete sind immer wieder nötig, schon um das Interesse der Öffentlichkeit wachzuhalten. Die Betreuungsorgane sind aber gegenüber den Behörden, Ämtern, Finanzgebern und Vereinsmitgliedern verpflichtet, über das Reservat periodisch Bericht zu erstatten. Am besten geschieht dies in Form von Jahresberichten. Wissenschaftliche Arbeiten erscheinen in Fachzeitschriften und, sofern sie von öffentlichem Interesse sind, auszugsweise auch in der Tagespresse.

Mit Information an die Öffentlichkeit Verständnis für Naturschutz wecken

Gebietsbezeichnung	Priorität	Bedeutung und schutzwürdige Substanz	Gefährdung	Zielsetzung	Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen
Verlandungsbereich Streuwiese	1	<ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Kulturlandschaft mit zahlreichen geschützten Pflanzenarten wie z. B. Fieberklee, Wollgras, diverse Orchideenarten, Fettkraut sowie verschiedene Seggen - Brutgebiet und Amphibienlebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Zertreten - Feuerstellen - Verbuschung - Störung der Brutplätze - Anpflanzen von Fichten - Aufwühlen des Bodens durch Hunde - Anlegen von Schlammabädem an feuchten Stellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Absoluter Schutz - Zutritt/Verbuschung verhindern - Brutplätze vor Beeinträchtigung schützen - Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für Amphibien verbessern 	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Mahd im Herbst - Sammeln und Abtransport der Mahd - Anflüge und Unkrautnester beseitigen - Wege unterhalten, Abfälle und wilde Feuerstellen beseitigen - kleine, separate Amphibienteiche ausheben
Magerwiese	2	<ul style="list-style-type: none"> - Nährstoffarme, extensiv genutzte Magerwiese - Vielfältige Tier- und Pflanzengesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbuschung - Pflücken und Ausreißen der Pflanzen - Zertreten - Aufforsten - Abbrennen 	<ul style="list-style-type: none"> - Absoluter Schutz - Erhalten des naturnahen Charakters - Zutritt und Verbuschung verhindern 	<ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen brauchen wenig Pflege, jährlicher Schnitt im Herbst
Offene Wasserflächen Uferzone	3	<ul style="list-style-type: none"> - Mooriger Kleinsee mit verschiedenen Wasserpflanzen im Uferbereich, wie z. B. Schwertlilien, Seerosen, Rohrkolben, Schilf und Seggen - Brutgebiet und Amphibienlebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Ufervegetation durch Erholungsbetrieb, insbesondere Lagern, Feuern, Betreten, Baden, Verschmutzung - Aussetzen von Fischen - Befahren mit Booten, Luftmatratzen, Modellbooten etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Seeufer - Zutritt zum See nur an einer Stelle - Westufer komplett Freihalten - Badebetrieb einschränken - Amphibienbestand erhalten und fördern - Jegliches Befahren mit Booten aller Art verbieten 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlich zugängliche Uferstellen mit Hecken oder Abschränkungen abgrenzen - Rundwanderung markieren und unterhalten - Uferweg am Westufer absperren - Naturnahe Seeufer brauchen wenig Pflege, nur den Wasserstand möglichst konstant halten
Saumvegetation Gehölzgruppen	4	<ul style="list-style-type: none"> - Die gegliederten Übergangsbereiche zwischen Wald und Ried mit einer dichten Saumvegetation sowie den freistehenden Gehölzgruppen beherbergen zahlreiche Tier- und Pflanzenarten 	<ul style="list-style-type: none"> - Stark gegliederte Waldränder mit dichtem Unterholz werden oft ausgeholzt, begradigt oder aufgeforstet - Balz- und Brutplätze werden durch Erholungsbetrieb gestört 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalten der heutigen Saumvegetation und Gehölzgruppen innerhalb des Schutzgebietes - Westlicher Teil des Schutzgebietes für ungestörtes Balzen und Brüten reservieren 	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Biotope brauchen wenig Pflege, sie sollen im Gegenteil bewusst sich selber überlassen werden, d. h. alte und umgestürzte Bäume liegenlassen - Allenfalls sind Rottannen auszumerzen - Evtl. Brut- und Nistplätze künstlich schaffen - Rast- und Feuerstellen ausscheiden, gestalten und unterhalten
Wald	5	<ul style="list-style-type: none"> - Extensiv genutzter Laubmischwald mit hohem Erholungswert - Zahlreiche Quellen und Quellfluren im Gebiet der Seehalde 	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der Artenzusammensetzung, insbesondere durch Aufforstung mit Rottannen - Verbauung und Fassung der Quellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehalten der heutigen Waldzusammensetzung und der heutigen Nutzungsintensität - Erhaltung der Quellfluren 	<ul style="list-style-type: none"> - Kahlschlag und Flächenaufforstungen vermeiden